

KAPITEL 12

ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER

- 1201 00 Sojabohnen, auch geschrotet**
- Sojabohnen (Samen von *Glycine max*) sind von unterschiedlicher Farbe (von braun bis grünlich oder schwärzlich). Sie enthalten praktisch keine Stärke, weisen jedoch einen hohen Gehalt an Protein und Fettstoffen auf.
- Besondere Aufmerksamkeit ist geboten bei der Einreihung von ausgelösten Hülsenfrüchten, die unter der Bezeichnung „green soja beans“ oder „green beans“ gehandelt werden. Hierbei handelt es sich vielfach nicht um Sojabohnen, sondern um Bohnen, die zu Position 0713 gehören.
- 1202 Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet**
- Erdnußsamen (Samen von *Arachis hypogaea*) enthalten einen hohen Anteil an Fettstoffen.
- 1206 00 Sonnenblumenkerne, auch geschrotet**
- 1206 00 91 geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift**
- Sonnenblumenkerne dieser Unterposition sind normalerweise für die Süßwarenherstellung, als Vogelfutter oder zum unmittelbaren Verzehr bestimmt. Im allgemeinen beträgt ihre Länge nur die Hälfte der Länge der Schale, die mehr als 2 cm betragen kann. Diese Kerne haben normalerweise einen Ölgehalt von etwa 30 bis 35 GHT.
- 1206 00 99 andere**
- Hierher gehören z.B. Sonnenblumenkerne, die zur Herstellung von Speiseöl bestimmt sind. Diese Kerne werden normalerweise ungeschält in der einheitlich schwarzen Schale geliefert. Im allgemeinen ist die Länge der Kerne und der Schalen fast gleich. Diese Kerne haben normalerweise einen Ölgehalt von etwa 40 bis 45 GHT.
- 1207 Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet**
- 1207 10 10 und 1207 10 90 Palmnüsse und Palmkerne**
- Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 1207 10 des HS.
- Das Fruchtfleisch der Nüsse der Ölpalme liefert Palmöl, die Fruchtkerne liefern Palmkernöl.
- 1207 30 10 und 1207 30 90 Rizinussamen**
- Hierher gehören die Samen des Rizinusstrauchs (*Ricinus communis*), die auch als Samen von *Palma christi* oder Kastorsamen bezeichnet werden.
- 1207 40 10 und 1207 40 90 Sesamsamen**
- Hierher gehören die Samen von Varietäten oder Sorten der Sesampflanze (*Sesamum indicum*).
- 1207 50 10 und 1207 50 90 Senfsamen**
- Hierher gehören die Samen verschiedener Senfarten z.B. weißer Senf (*Sinapis alba* und *Brassica hirta*), schwarzer Senf (*Brassica nigra*) oder indischer Senf (*Brassica juncea*).
- 1207 92 10 und 1207 92 90 Sheanüsse (Karitenüsse)**
- Hierher gehören Samen von *Bassia parkii*.
- 1207 99 99 andere**
- Hierher gehören z.B., sofern sie nicht von den vorhergehenden Unterpositionen dieser Position erfaßt werden, die in den Erläuterungen zu Position 1207 des HS, zweiter Absatz genannten Früchte und Samen.

Hierher gehören auch grüne, weichschalige Kürbiskerne, auch geschält, bei denen die korkartige Außenschicht der Samenschale genetisch fehlt (*Cucurbita pepo* L. convar. *citrullinia* Greb. var. *styriaca* und *Cucurbita pepo* L. var. *oleifera* Pietsch). Kürbisse dieser Varietäten werden hauptsächlich für die Ölgewinnung (sogenannte Ölkürbisse) angebaut. Sie sind keine Garten- oder Gemüsekürbisse, deren Kerne zu Unterposition 1209 91 90 gehören.

Nicht hierher gehören geröstete Kerne von Garten- oder Gemüsekürbissen (Unterposition 2008 19).

1208 Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl

Siehe die Anmerkung 2 zu Kapitel 12.

1209 Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat

1209 11 00 Samen von Rüben

und
1209 19 00

Hierher gehören nur die Samen der Zuckerrüben (*Beta vulgaris* var. *altissima*), Roten Rüben (*Beta vulgaris* var. *conditiva*) und Futterrüben (*Beta vulgaris* var. *alba*).

Hierher gehört auch sogenanntes Monogermsaatgut, das durch Zucht, und Präzisionsaatgut, das durch künstliche Teilung der Samenknäuel gewonnen ist (genetisch einkeimiges oder auf technischem Weg einkeimig gemachtes Saatgut), auch wenn es mit einem Überzug (meist auf der Grundlage von Ton) versehen ist.

1209 30 00 Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden

Hierher gehören Samen von Pflanzen, die ausschließlich oder hauptsächlich ihrer Blüten wegen gezogen werden (Samen für Schnittblumen, Zierblumen usw.). Samen dieser Art können auf einer Unterlage, z.B. aus Zellstoffwatte oder Torf, gestellt werden. Zu den Samen dieser Unterposition gehören auch Samen der „Edelwicke“ (*Lathyrus odoratus*).

1209 91 90 andere

Hierher gehören z.B. Kerne von Garten- oder Gemüsekürbissen, die entweder zur Aussaat, zum unmittelbaren Genuß (z.B. für Salate), für die Lebensmittelindustrie (z.B. für Backwaren) oder aber zu medizinischen Zwecken bestimmt sind.

Siehe auch die Erläuterungen zu Unterposition 1207 99 99.

1209 99 10 Forstsaamen

Hierher gehören Samen und anderes Saatgut von Waldbäumen, auch wenn sie im Einfuhrland zur Aufzucht von Zierbäumen oder -sträuchern bestimmt sind.

Als Bäume im Sinne dieser Unterposition gelten alle Bäume, Sträucher und Büsche, deren Stämme, Äste und Zweige von holziger Beschaffenheit sind.

Hierher gehören folgende Samen und Früchte zur Aussaat:

1. von Bäumen europäischer und exotischer Arten, zum Aufforsten zwecks Holzgewinnung, aber auch zur Befestigung des Bodens oder zu dessen Schutz gegen Erosion;
2. von Zierbäumen, von Bäumen für Parkanlagen, öffentliche und private Gärten sowie von sogenannten „Allee-Bäumen“ für öffentliche Plätze, Straßen, Kanäle usw.

Zu den Bäumen der vorstehenden Ziffer 2 — die zu einem großen Teil den gleichen Arten angehören wie diejenigen der vorstehenden Ziffer 1 — gehören sowohl solche, die nicht nur wegen ihrer Form oder Farbe des Blattwerks (z.B. bestimmte Arten von Pappeln, Ahorn und Koniferen), sondern auch wegen ihrer Blüten (z.B. Mimosen, Tamarisken, Magnolien, Flieder, Goldregen, Japanische Kirsche, Judasbäume, Rosensträucher), oder auch wegen der auffallenden Farbe ihrer Früchte (z.B. Kirschlorbeer, Cotoneaster, Pyracantha oder Weißdorn) verwendet werden.

Jedoch sind folgende Samen und Früchte, auch zur Aussaat bestimmt, von dieser Unterposition ausgenommen:

- a) Früchte des Kapitels 8 (hier handelt es sich hauptsächlich um Schalenfrüchte, wie z.B. Eßkastanien, Walnüsse, Haselnüsse, Pekanüsse und Mandeln);
- b) Samen und Früchte des Kapitels 9 (z.B. Wacholderbeeren);
- c) Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Positionen 1201 00 bis 1207 (z.B. Bucheckern und Palmkerne).

Nicht hierher gehören auch:

- a) Tamarindensamen (Unterposition 1209 99 99);
- b) Eicheln und Roßkastanien (Unterposition 2308 10 00).

- 1210 Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin**
- 1210 20 10 Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin**
- Neben Lupulin gehören hierher lupulinangereicherte Erzeugnisse, die durch Mahlen der Blütenzapfen des Hopfens nach mechanischer Aussonderung der Blätter, Stengel, Doldenblätter und Spindeln gewonnen werden.
- 1211 Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert**
- 1211 10 00 Süßholzwurzeln**
- Hierher gehören die Wurzeln von *Glycyrrhiza glabra*. Ihre Oberfläche ist graubraun mit Längsriefen, ihr Querschnitt dunkelgelb.
- 1211 20 00 Ginsengwurzeln**
- Hierher gehören die Wurzeln von *Panax quinquefolium* und *Panax ginseng*. Sie sind zylindrisch bis spindelförmig, weisen im oberen Drittel einige ringförmige Anschwellungen auf und sind meistens in mehrere Arme aufgeteilt. Die Oberfläche ist weißgelblich bis gelbbraunlich, der Querschnitt ist weiß und mehlig (oder hornartig nach Behandlung in kochendem Wasser). Hierher gehören auch zerkleinerte (gemahlene) Ginsengwurzeln.
- 1211 90 30 Tonkabohnen**
- Hierher gehören Samen von *Dipteryx odorata*, auch „Tongobohnen“, „Gaiac-Nuß“, „Coumarou-Nuß“ genannt. Sie sind ein Ausgangsstoff für Coumarin und werden zum Herstellen von Parfüms oder Essenzen für diätetische Getränke verwendet.
- 1211 90 95 andere**
- Hierher gehören, sofern sie nicht von den vorhergehenden Unterpositionen dieser Position erfaßt werden, z.B. die in den Erläuterungen zu Position 1211 des HS, elfter Absatz genannten Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, sowie:
1. Teile der Cannabis-Pflanze, auch vermischt mit anorganischen oder organischen Stoffen, die als Streckmittel dienen;
 2. Orangetten, das sind ungenießbare Orangen, die kurz nach der Blüte unausgereift vom Baum abgefallen sind und in trockenem Zustand insbesondere zur Gewinnung ihres etherischen Öls (Petitgrain) gesammelt werden;
 3. getrocknete Blätter vom Löwenzahn (*Taraxacum officinale*);
 4. getrockneter Sauerampfer (*Rumex acetosa*);
 5. getrocknete Kapuzinerkresse (*Tropaeolum majus*).
- Nicht hierher gehören Algen (Position 1212) und Kerne von Kürbissen (Position 1207 oder 1209).
- 1212 Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen**
- 1212 10 10 bis 1212 10 99 Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne**
- Siehe die Erläuterungen zu Position 1212 des HS, Buchstabe A.
- 1212 20 00 Algen und Tange**
- Siehe die Erläuterungen zu Position 1212 des HS, Buchstabe B.
- 1212 91 20 und 1212 91 80 Zuckerrüben**
- Hierher gehören nur nicht entzuckerte Rüben, die im allgemeinen einen Zuckergehalt von mehr als 60 GHT, bezogen auf die Trockenmasse, aufweisen. Teilweise oder vollständig entzuckert gehören sie zu den Unterpositionen 2303 20 11 bis 2303 20 90.
- 1212 99 10 Zichorienwurzeln**
- Siehe die Erläuterungen zu Position 1212 des HS, Buchstabe D, dritter Absatz.

1212 99 90**andere**

Neben den in den Erläuterungen zu Position 1212 des HS, Buchstabe D, vierter und fünfter Absatz beschriebenen Waren gehören hierher z.B.:

1. Knollen von Konjaku, ganz, gemahlen oder sonst zerkleinert;
2. als Blütenpollen bezeichnete Erzeugnisse, bestehend aus von Bienen gesammeltem Blütenstaub, der von den Bienen durch Nektar, Honig und Speichel zu kleinen Kügelchen verklebt ist.

Nicht hierher gehören Kerne von Kürbissen (Position 1207 oder 1209).

1214**Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espарsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets****1214 90 10****Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken**

Hierher gehören:

1. die Futterrübe oder Runkelrübe (*Beta vulgaris* var. *alba*);
2. die Steckrübe oder Kohlrübe (*Brassica napus* var. *napobrassica*);
3. andere Wurzeln zu Futterzwecken (z.B. Futtersteckrüben und Futtermöhren).

Die verschiedenen Arten von Topinambur (z.B. *Helianthus tuberosus*) gehören zu Position 0714, wohingegen Pastinaken (*Pastinaca sativa*) als Gemüse des Kapitels 7 (Position 0706, wenn frisch oder gekühlt) gelten.